

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 26/23

Pirmasens, 28.06.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 13.09.2024	09:00 Uhr	235, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hinterweidenthal

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Hinterweidenthal	981/4	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 96	1.151	644 BV 21

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück mit stark unregelmäßiger Form, bebaut mit ca. 1920 errichtetem und ca. 1947 wiederaufgebautem zweigeschossigem, unterkellertem Ein- bis Zweifamilienhaus (Nutzung als Zweifamilienhaus setzt Umbaumaßnahmen voraus) mit überwiegend ausgebautem Satteldach, weiter: einsturzgefährdete Sandsteinscheune, Holznebengebäude für Tierhaltung (ohne Wert) sowie massive Doppelgarage. Mehrseitige Grenzbebauung. Die Grundstückseinzäunung im hinteren Bereich entspricht nicht dem tatsächlichen Grenzverlauf. Die 2012 erneuerte Heizung (Holzheizung mit Pufferspeicher) liegt außerhalb des Wohngebäudes in der Scheune. Für Teilabbruch der Scheune und Bedachung des Heizraumes ca. 42.500,00 € Kostenaufwand.;

Verkehrswert: 166.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Schneider
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Müller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig